

Hallenordnung für die Sporthalle der Grund- und Mittelschule Dohna

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Hallenordnung gilt für die 2-Feld-Sporthalle der Grund- und Mittelschule Marie Curie in Dohna.
- 1.2 Für den Sportunterricht gilt ebenfalls die Hausordnung der Schule.

2. Nutzungsrecht

- 2.1 Die Sporthalle wird vorrangig für den Schulsport genutzt.
- 2.2 Die Nutzung der Halle durch Verbände, Sportvereine o. a. bedarf der vertraglichen Regelung gemäß der Ordnung über die Benutzung der Sporthalle der Stadt Dohna.
- 2.3 Die Halle darf nur bei Anwesenheit eines Sportlehrers, Trainers, Fachübnungsleiters oder einer vom Vorstand eines Sportvereins beauftragten Person genutzt werden.
- 2.4 Das Betreten der Sporthalle ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Sportlehrers oder der Sportlehrerin, Trainers bzw. Übungsleiters gestattet.
- 2.5 Das Betreten der Übungsstätten und der Geräteräume hat nur auf ausdrückliche Anweisung des Sportlehrers oder der Sportlehrerin zu erfolgen.
- 2.6 Das Verlassen der Sporthalle ohne Genehmigung des Sportlehrers oder der Sportlehrerin ist verboten, dies gilt nicht bei Flucht aus dem Gebäude, wenn Gefahr in Verzug ist.
- 2.7 Der barrierefreie Zugang zur Halle erfolgt durch den Haupteingang. Die Benutzung der Fluchttüren zum Betreten bzw. Verlassen der Sporthalle ohne Vorlage eines Notfalls ist verboten und zieht eine sofortige Hallensperre von 2 Wochen nach sich.
- 2.8 Notruftelefone befinden sich im Sportlehrerraum Ebene 2 und im Regieraum Ebene 1 Hallenebene.

- 2.9 Sportlehrerraum und Regieraum sind während der Hallennutzung für Sportlehrer, Trainer oder Fachübungsleiter oder andere autorisierte Personen zugänglich zu halten, da in diesen Räumen die Notruftelefone und die Erste-Hilfe-Ausrüstung stationiert sind.
- 2.10 Von den Notruftelefonen können die Notrufnummern 110 und 112 sowie des Sporthallendienstes des Bauhofes, Rufnummer: **0173 / 3976297** angerufen werden.
- 2.11 Im Notfall kann die Hausalarmanlage vom Foyer oder vom Regieraum ausgelöst werden. Bei Ertönen des Alarmierungssignals ist die Halle umgehend zu verlassen.
- 2.12 Im Brandfall können die RWA–Anlagen (Rauch- und Wärmeabzugsanlagen) in der Sporthalle und im Foyer ausgelöst werden. Die RWA der Sporthalle wird durch Betätigung des Auslösekastens am Fuße der Treppen direkt gegenüber den Hallenzugängen ausgelöst. Der Auslösekasten für die RWA im Foyer befindet sich neben dem Haupteingang.
- 2.13 Für Erste-Hilfe-Leistungen außerhalb des Schulsports, müssen die Vereine/Sportgruppen entsprechend Material zur Verfügung stellen.

3. Verhalten in der Halle

- 3.1 Für die Einhaltung der Hallenordnung und den ordnungsgemäßen Ablauf des Sportbetriebes sind die verantwortlichen Sportlehrer, Trainer- und Fachübungsleiter bzw. eine vom Sportverein beauftragte Person, verantwortlich.
- 3.2 Die Trainer und Fachübungsleiter, bzw. eine vom Sportverein beauftragte Person, sind für das Verhalten der Sportgruppen auf dem Schulgelände verantwortlich. Es ist durch Sie zu beaufsichtigen, dass eine Verschmutzung des Schulgeländes mit Flaschen, Zigarrettenkippen, Papiertüten u.s.w. unterbleibt. Nach Trainingsende ist das Schulgelände umgehend zu verlassen.
- 3.3 In der Halle hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 3.4 Die Nutzer und Besucher haben alle Einrichtungen und das Inventar pfleglich zu behandeln.
- 3.5 Nach der Nutzung ist die Halle einschließlich der Nebenräume in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.
- 3.6 Das Rauchen und der Genuss von Alkohol ist in der Sporthalle, einschließlich Foyer und Umkleieräume nicht gestattet. Es herrscht absolutes Rauch- und Alkoholverbot.

- 3.7 Die Sporthalle darf nur in sauberer und vollständiger Sportkleidung benutzt werden. Hallen-Sportflächen dürfen nur mit Sportschuhen, die nicht auf der Straße getragen werden, betreten werden. Die verwendeten Sportschuhe dürfen keine färbenden Sohlen haben und sollten abriebfest sein!

Barfußbereiche und Nassräume dürfen nur mit Badeschuhen bzw. barfußig betreten werden.

- 3.8. Die Verschmutzung des Fußbodens ist zu vermeiden.
- 3.9. Haftmittel – zum Beispiel Baumharz, Wachs oder Ähnliches - sind unzulässig.
- 3.10. Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge sind stets frei zu halten, Notausgänge dürfen niemals verstellt und nicht verschlossen werden, solange sich Personen im Objekt aufhalten.
- 3.11. Essen ist in der Sporthalle nicht gestattet. Als Getränke sind nur alkoholfreie Getränke in wiederverschließbaren Plastikflaschen erlaubt. Bei Veranstaltungen kann durch die Stadt Dohna auf Antrag Ausnahmegenehmigungen zum Verzehr von Speisen und Ausschank von alkoholischen Getränken im Foyerbereich erteilt werden.
- 3.12. Das Tragen von Uhren und Schmuck ist aus Sicherheitsgründen verboten.
- 3.13. Die Sanitäreinrichtungen sind in sauberem Zustand zu verlassen.
- 3.14. Das Abstellen von Fahrrädern im Foyer ist verboten. Die Fahrradständer gegenüber der Sporthalle sind zu benutzen.

4. Benutzung von Einrichtungen und Sportgeräten

- 4.1 Die elektrischen Anlagen der Geräte sind nur durch den Sportlehrer oder die Sportlehrerin oder durch einen ausdrücklich beauftragten Schüler bzw. Trainer, Fachübungsleiter oder die vom Vorstand eines Sportvereins beauftragte Person zu bedienen.
- 4.2 Der Sportlehrer, Trainer, Fachübungsleiter oder die vom Vorstand eines Sportvereins beauftragte Person hat vor der Nutzung Einrichtungsgegenstände bzw. Sportgeräte auf äußerlich erkennbare Mängel und auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen.
- 4.3 Der Sportlehrer, Trainer, Fachübungsleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass schadhafte Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
- 4.4 Schäden und Mängel, die durch die Nutzer festgestellt oder verursacht werden, sind dem Mitarbeiter des Bauhofes, welcher Sporthallendienst hat, unverzüglich anzuzeigen. Außerdem sind die Mängel in das ausliegende Nutzerbuch einzutragen.

- 4.5 Einrichtungen und Geräte sind nur ihrem Zweck entsprechend, d. h. bestimmungsgemäß, zu benutzen. Sportgeräte sind nach ihrer Benutzung an den vorgesehenen Stellen wieder im Geräteraum abzustellen. Schränke zur Aufbewahrung von Kleinsportgeräten sind nach Beendigung des Sportunterrichts durch die Sportlehrer zu verschließen.
- 4.6 Der Schrank für Sportmittel (Netze, Kurbel ...) kann von den Vereinen / Sportgruppen genutzt werden.
- 4.7 Durch die Vereine / Sportgruppen sind die notwendigen Kleinsportgeräte (Tischtennisbälle, Schläger, Bälle....) selbst mitzubringen.
- 4.8 Verstellbare Geräte sind im Geräteraum auf die niedrigste Höhe einzustellen. Barrenholme sind zu entspannen.
- 4.9 Klettertaue dürfen nicht in den Verkehrsraum hineinragen und nicht verknotet werden.
- 4.10 Schaukelringe sind bei Nichtbenutzung hoch zu ziehen, Gitterleitern an der Wand zu befestigen.
- 4.11 Fahrbare Geräte und Transportwagen sind in den Rollen zu entlasten.
- 4.12 Matten sind zu tragen oder mit Mattenwagen zu transportieren. Sie dürfen keinesfalls geknickt werden.
- 4.13 Das Aufstellen und Lagern von vereinseigenen oder privateigenen Gegenständen (Sportgeräte, Elektrogeräte, Beschallungseinrichtungen o.ä.) ist nur mit Zustimmung des Objektleiters zulässig.
- 4.14 Der Treppenlift wird von behinderten Personen und zu Transportzwecken zur barrierefreien Erschließung der Ebene 1 genutzt. Die Bedienung des Treppenlifts erfolgt ausschließlich durch autorisierte, eingewiesene und befähigte Personen. Bei Veranstaltungen an Wochenenden ist durch den Veranstalter am Haupteingang auf den separaten Eingang für die Rollstuhlfahrer und Parkplätze in unmittelbarer Nähe hinzuweisen.
Die Bedienung des Treppenliftes ist durch den Veranstalter abzusichern. Eine Einweisung erfolgt durch einen Mitarbeiter des Bauhofes.
- 4.15 Zum Fußball sind nur Hallenfußbälle zu verwenden. Bälle, die bereits auf Rasen- bzw. Hartplätzen genutzt wurden, sind verboten.

5. Hausrecht

- 5.1 Die Hausrechtsinhaber und die Aufsichtführenden können bei unvorhergesehenen, erheblichen Störungen oder Gefahren von sich aus die Benutzung ausschließen oder einschränken.
Den diesbezüglichen Anordnungen ist Folge zu leisten.

- 5.2 Die Hausrechtsinhaber und die Ausführenden sind berechtigt, Personen zurückzuweisen bzw. von der Nutzung auszuschließen, sofern gegen die betreffende Person der Verdacht eines erheblichen Sicherheitsrisikos (z. B. auf Grund Alkohol- oder Drogenkonsums) besteht.
- 5.3 Unberührt bleibt die Möglichkeit der Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen nach anderen Rechtsvorschriften.

6. Haftung

- 6.1 Es wird keine Haftung für die Beschädigung und den Verlust von eingebrachten Sachen, Kleinsportgeräte der Vereine und Sportgruppen, Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen der Benutzer und Besucher übernommen.
- 6.2 Treten durch unsachgemäßen Umgang Verschmutzungen, Beschädigungen und Zerstörungen von Räumlichkeiten und Geräten auf, werden die Verursacher zur Verantwortung gezogen.
- 6.3 Wertgegenstände sind gegen Zerstörung und Diebstahl gesichert aufzubewahren.

7. Inkrafttreten

Der Stadtrat der Stadt Dohna hat in seiner Sitzung am 26. Januar 2005 die Hallenordnung der Sporthalle der Grund- und Mittelschule Dohna zur Kenntnis genommen.

Die Hallenordnung tritt zum **01.05.2009** in Kraft.

Bestandteil der Hallenordnung ist die Brandschutzordnung DIN 14096–A, erstellt durch Baukonzept Rabe und Partner GmbH vom 10. November 2003. Gleichzeitig tritt die Hallenordnung vom 31. Januar 2005 außer Kraft.

Dohna, den 20.04.2009


Dr. Ralf Müller
Bürgermeister

(Siegel)




Herr Röttsch
Bauhofleiter


Frau Schönherr
Rektorin
Mittelschule


Frau Nitzsche
Leiterin
Grundschule